

MUSIKVEREIN ALME 1912 e.V.
59929 BRILON-ALME

SATZUNG

Der Musikverein Alme wurde am 15.7.1912 gegründet. Dies bestätigt die erste Satzung vom gleichen Tag unter der Bezeichnung "Musikverein zu Oberalme". Er besteht seit dieser Zeit ohne Unterbrechung, jedoch mit der späteren Umbenennung in:
" MUSIKVEREIN ALME 1912 ".

Die Generalversammlung hat am 13. Januar 2019 folgende neue Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Alme 1912"
- (2) Er hat seinen Sitz in Brilon - Alme und ist unter VR 10130 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimischen Brauchtums.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er u. a. durch
 - a. regelmäßige Übungsabende,
 - b. die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - c. die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
 - d. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern, sowie jugendfördernde Maßnahmen.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Dem Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EstG gewährt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat ist berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (3) Über Beitragsermäßigungen oder Befreiungen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 5
Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand schriftlich zum "Ehrenmitglied" ernannt werden.
- (2) Bei Ernennung kann auch ein Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6
Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Generalversammlung,
 - b. der Vorstand
- (2) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7
Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal im 1. Quartal statt.
Sie wird 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine "außerordentliche Generalversammlung" einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
Es kann ein Wahlleiter gewählt werden.

- (7) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Regelung des Mitgliedsbeitrages,
 - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. die Zugehörigkeit zu Verbänden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Geschäftsführer,
 - f. bis zu 3 Beisitzern,
 - g. dem Notenwart,
 - h. dem Utensilienverwalter,
 - i. dem Jugendleiter.

- (2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Die Mitglieder von a) - f) werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder von g) - h) werden von den aktiven Musikern gewählt.

Das Mitglied i) wird in der Jugendversammlung gewählt.

Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt bis zu Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch diese Aufgabe zu übertragen. Dies gilt auch für Kassenprüfer, die dem Vorstand jedoch nicht angehören dürfen.

§ 9

Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellv. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
- a. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
 - c. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Geschäftsführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen.
 - d. Der Kassierer und der Geschäftsführer erledigen die Kassengeschäfte.

Der Kassierer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Musikverein gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Ausführungsbestimmungen dieser Satzung enthält.

§ 11 Jugendarbeit

Jugendliche Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren bilden das Jugendorchester des Vereins, wobei Mitglieder ab 14 Jahre in gleicher Weise, unter gleicher Voraussetzung und gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Vereins beteiligt sind. Die Führung des Jugendorchesters wird durch eine Jugendordnung, welche durch einfache Mehrheit der Jugendlichen beschlossen wird, geregelt.

Ziel des Musikvereins gemäß § 2 der Satzung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern, sowie die Durchführung jugendfördernder Maßnahmen.

Hierzu zählen Angebote in den Bereichen

- a. der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
- b. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit.
- c. arbeits-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit.
- d. Kinder- und Jugenderholung
- e. Jugendberatung.

Diese Angebote werden so ausgerichtet, dass sie die Bestimmungen des §75 Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen. Darin wird gefordert, dass die jeweiligen Träger dann gefördert werden, wenn sie:

- a. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen.
- b. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
- c. gemeinnützige Ziele verfolgen
- d. eine angemessene Eigenleistung erbringen und
- e. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die jugendlichen Mitglieder wählen in offener Wahl ihren Jugendleiter für die Dauer von 2 Jahren. Dieser muss bei seiner Wahl unter 27 Jahre sein und ist Mitglied des Vereinsvorstands. Bei der Planung der Jugendarbeit werden die jugendlichen Mitglieder beteiligt, ihre Wünsche und Forderungen berücksichtigt und verantwortlich in die Organisation eingebunden.

Die finanziellen Mittel des Jugendorchesters werden auf einem eigenen Konto geführt. Der Vereinsvorstand verpflichtet sich, die für die Jugendarbeit eingehenden Gelder ausschließlich diesem zur Verfügung zu stellen.

Am Ende eines Geschäftsjahres wird ein Kassenbericht erstellt, welcher dem Jugendorchester und dem Vereinsvorstand zur Entlastung vorgelegt wird.

Der Verein erklärt sich grundsätzlich bereit, in der Jugendarbeit mit anderen gleichgestellten Dachorganisationen zusammen zu arbeiten, die Angebote derer aufzunehmen und ggf. zu verfolgen oder deren Aufgaben falls nötig zu unterstützen.

§ 12

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Musikverein Alme werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. ... das Recht auf Auskunft
 - b. ... das Recht auf Berichtigung
 - c. ... das Recht auf Löschung
 - d. ... das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e. ... das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - f. ... das Widerspruchsrecht
 - g. ... das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten in der BDMV sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14
Auflösung

Über die Auflösung kann in der Generalversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden.

Falls in dieser Generalversammlung der Antrag auf Auflösung eine einfache Mehrheit findet, ist eine weitere, gegebenenfalls außerordentliche Generalversammlung, frühestens nach 14 Tagen, einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Für den Fall einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Generalversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Brilon übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in Alme mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb eines Jahres kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken der Stadt Brilon-Ortsteil Alme, zuzuführen.

§ 15
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 13. Januar 2019 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 13. Januar 2008 und aller sonst noch geltenden satzungsmäßigen Vorschriften.

Brilon-Alme, den 13. Januar 2019

.....
gez.: Bernhard Bokelmann
Vorsitzender

.....
gez.: Juliane Rickert
Schriftführerin

.....
gez.: Franz-Josef Vogt
stellvertretender Vorsitzender

.....
gez.: Sebastian Vogt
Geschäftsführer

.....
gez.: Christin Vogt
Kassiererin

Die Eintragung erfolgte im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter Nr. 10130
Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das FA Brilon erfolgte am 15.08.1989 St.-Nr.
309/067/5681